

Verordnung zur Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vorschulalter

vom 1. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

Zuständigkeit	3
Art. 1 Ressort und Abteilung	3
BETREUUNGSGUTSCHEINE	3
Art. 2 Eigenleistungen der Erziehungsberechtigten	3
Art. 3 Massgebendes Einkommen	3
Art. 4 Höhe der Betreuungsgutscheine	3
Art. 5 Maximaler Anspruch	4
Art. 6 Antrag	4
Art. 7 Änderungen der Verhältnisse	4
Art. 8 Überweisung der Betreuungsgutscheine	4
SCHLUSSBESTIMMUNG	5
Art. 9 Inkrafttreten	5

Zuständigkeit

Art. 1 Ressort und Abteilung

Als zuständige Stelle für die Umsetzung des Reglements über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vorschulalter wird das Sozialamt Roggliswil bestimmt.

BETREUUNGSGUTSCHEINE

Art. 2 Eigenleistungen der Erziehungsberechtigten

Das Beitragsmodell stellt sicher, dass die Eigenleistung der Erziehungsberechtigten mindestens CHF 25.00 pro Tag beträgt. Die Beitragshöhe wird entsprechend angepasst.

Art. 3 Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich

- a) 10 % des steuerbaren Vermögens, sofern dieses grösser als Fr. 100'000.00 ist. Die 10 % werden nur von dem Betrag gerechnet, welcher das steuerbare Vermögen in der Höhe von Fr. 100'000.00 übersteigt.
- b) Beiträge in die gebundene Selbstvorsorge (3. Säule);
- c) freiwillige Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule);
- d) Arbeitnehmeranteile der Beiträge von Selbständigerwerbenden an die berufliche Vorsorge im Sinn von § 40 Abs. 1 lit. d StG, soweit sie CHF 20'000 pro Steuerjahr übersteigen;
- e) die Abzüge für den effektiven Liegenschaftsunterhalt selbst genutzter Wohnliegenschaften, welche den Eigenmietwert übersteigen;
- f) verrechenbare Geschäftsverluste aus den Vorjahren gemäss § 38 StG;
- g) Abzüge für Unterstützung von Personen.

Art. 4 Höhe der Betreuungsgutscheine

Massgebendes Einkommen (in CHF)	Kinder zwischen 3 und 18 Monaten	Beitrag für Kinder ab 18 Monaten	Tageseltern-Beiträge pro Stunde
0 - 20'000	CHF 115.00	CHF 90.00	CHF 9.50
20'001 - 24'000	CHF 112.00	CHF 87.00	CHF 9.00
24'001 - 28'000	CHF 110.00	CHF 85.00	CHF 8.50
28'001 - 32'000	CHF 105.00	CHF 82.00	CHF 8.00
32'001 - 36'000	CHF 100.00	CHF 78.00	CHF 7.50
36'001 - 40'000	CHF 95.00	CHF 74.00	CHF 7.00
40'001 - 44'000	CHF 90.00	CHF 70.00	CHF 6.50
44'001 - 48'000	CHF 85.00	CHF 65.00	CHF 6.00
48'001 - 52'000	CHF 80.00	CHF 60.00	CHF 5.50
52'001 - 56'000	CHF 70.00	CHF 50.00	CHF 5.00
56'001 - 60'000	CHF 60.00	CHF 40.00	CHF 4.00
60'001 - 64'000	CHF 50.00	CHF 30.00	CHF 3.00
64'001 - 68'000	CHF 40.00	CHF 20.00	CHF 2.00
68'001 - 72'000	CHF 30.00	CHF 10.00	CHF 1.00
72'001 - 84'000	CHF 15.00	CHF 5.00	CHF 0.50

Art. 5 Maximaler Anspruch

Arbeitspensum des Haushaltes mit alleinerziehenden Elternteil	Arbeitspensum des Haushaltes mit zwei erwerbstätigen Elternteilen	Max. Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen
20 %	120 %	47
30 %	130 %	71
40 %	140 %	94
50 %	150 %	118
60 %	160 %	142
70 %	170 %	165
80 %	180 %	189
90 %	190 %	212
100 %	200 %	236

Art. 6 Antrag

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen beim Sozialamt Roggliswil im Voraus einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein (es ist das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Formular zu benützen).

² Mit dem Antrag wird dem zuständigen Sozialamt und dem Steueramt Roggliswil die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der Gutscheine notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

Art. 7 Änderungen der Verhältnisse

¹ Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushalts und dadurch das massgebende Einkommen durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Haushalteinkommen beitragenden Personen um mehr als +/- 25 % beeinflusst, wird von der zuständigen Stelle eine provisorische Einschätzung vorgenommen. Hierbei darf mit dem zuständigen Steueramt Rücksprache genommen werden.

² Die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepassten provisorischen Betreuungsgutscheine werden ab dem Zeitpunkt der Meldung der Änderung bis zum Ende des Kalenderjahres/Schuljahres ausbezahlt.

³ Bei Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung werden die provisorischen Betreuungsgutscheine rückwirkend für das ganze Kalenderjahr/Schuljahr ausgeglichen.

⁴ Ergibt sich bei der Ausgleichsberechnung zwischen der provisorischen Einschätzung und der rechtskräftigen Steuerveranlagung eine Abweichung des massgebenden Einkommens von weniger als 25 %, bildet die rechtskräftige Steuerveranlagung im Zeitpunkt provisorischen Einschätzung die Grundlage für das massgebende Einkommen und für die definitiven Betreuungsgutscheine.

Art. 8 Überweisung der Betreuungsgutscheine

¹ Betreuungsgutscheine werden in der Regel vorgängig und monatlich an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

² Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine ausnahmsweise direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

³ Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren.

⁴ Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung zur Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vorschulalter tritt per 1. Januar 2021, mit folgender Änderung:

- Art. 4, Höhe der Betreuungsgutscheine, Beschluss an den Gemeinderatssitzungen vom 23. August 2022 und vom 29. November 2022, per 1. Januar 2023 in Kraft.

Roggliswil, 21. Dezember 2022

Gemeinderat Roggliswil



Beat Steinmann
Gemeindepräsident



Sandra Ledermann
Gemeindeschreiberin

